

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 51 (1953)

Heft: 3

Artikel: Das Güterregulierungsverfahren in Württemberg und Bayern [Schluss]

Autor: Ursprung, Jörg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein;
Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeur: Société suisse des Mensurations et Améliorations
foncières; Société suisse des Ingénieurs du
Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 3 · LI. Jahrgang

Erscheint monatlich

10. März 1953

Das Güterregulierungsverfahren in Württemberg und Bayern

Von Dr. Jörg Ursprung

(Schluß)

B. Bayern

Vorbemerkung: Bayern unterscheidet drei Verfahren:

Die Zusammenlegung, d. h. die Arrondierung der einzelnen Betriebe ohne die Erstellung neuer Wege, Kanäle usw., also ein vereinfachtes Verfahren (s. Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. April 1949), und

die Flurbereinigung, d. h. eine Regulierung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit einem neuen Weg- und Grabennetz (s. bayrisches Flurbereinigungsgesetz vom 11. Februar 1932 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. September 1937 und des Wiedereinführungsgesetzes vom 15. Juni 1946.)

Wir hatten Gelegenheit, beide Verfahren anhand von Beispielen zu studieren. Wir konnten feststellen, daß sich auch durch eine bloße Zusammenlegung gute Erfolge erzielen ließen. Es sei auf die Pläne alter und neuer Besitzstand (Fig. 1 und 2) verwiesen.

Während bei den beiden erstgenannten Verfahren die Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der Beteiligten nötig ist, besteht auch in Bayern die Möglichkeit,

eine Flurbereinigung ohne Zustimmung der Grundeigentümer anzuordnen, wenn „für eine Anlage, die, insbesondere auch wegen der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung für das deutsche Reich, für die deutsche Reichsautobahn oder die Reichsbahnen, für den bayrischen Staat oder die Allge-

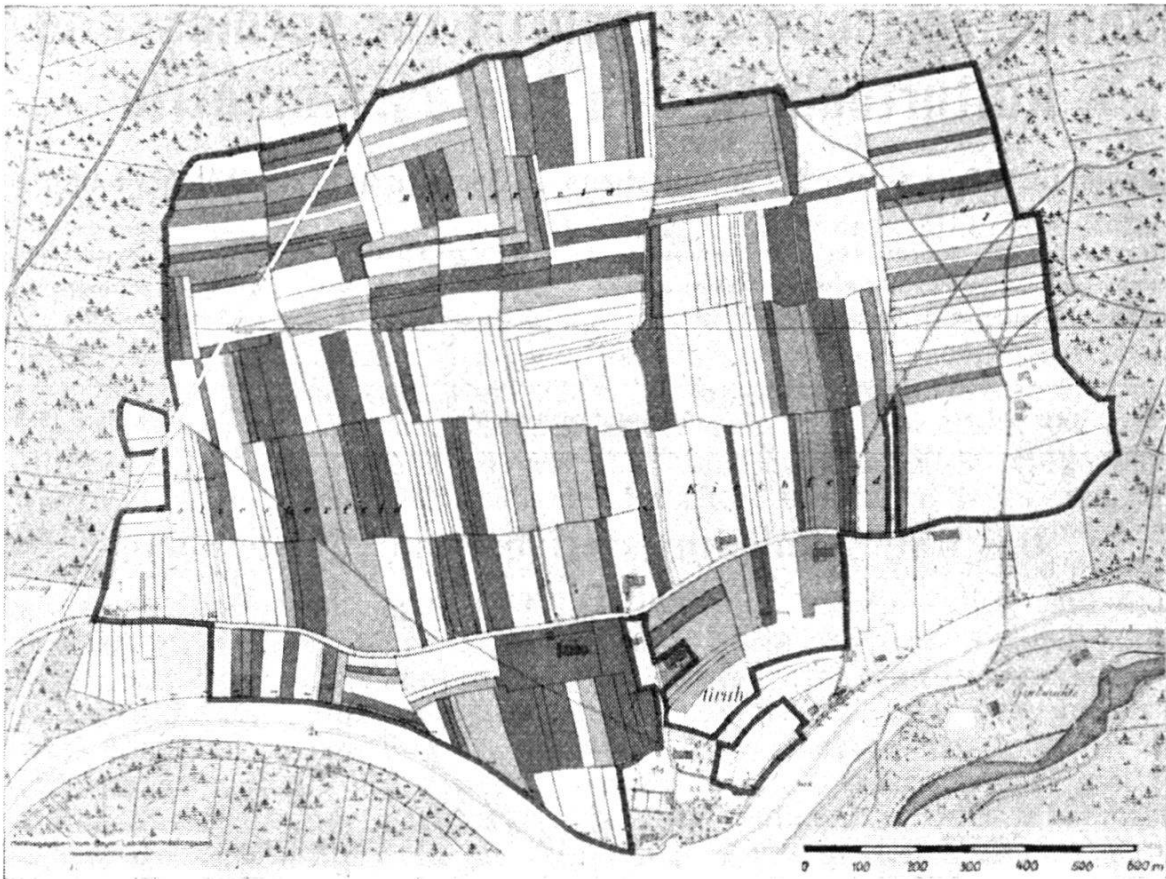


Abb. 1. Zusammenlegung Grub, Oberbayern. *Alter Zustand.*

Bemerkung: Der bis über 100 m breite Streifen am südlichen Rand der Dorfflur gehört zur Autobahn München-Salzburg

meinheit hat, die Abtretung von land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benütztem oder nutzbarem Grund und Boden notwendig werden und durch die Anlage oder durch die Grundabtretungen hierüber die wirtschaftlichen Verhältnisse von Gemeinden... oder von einzelnen Grundbesitzern einschneidend berührt werden“ (Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dezember 1933 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. September 1937 und des Wiedereinführungsgesetzes vom 15. Juni 1946, Art. 1). Die Kompetenzen der Flurbereinigungsbehörden sind in diesem Verfahren ganz wesentlich erweitert. Hervorzuheben ist, daß sämtliche Regulierungskosten von dem Unternehmen aufzubringen sind, zu dessen Gunsten die Bereinigung angeordnet wird. Die Anordnung ist auch möglich, wenn die Bereinigung zur Förderung der Landwirtschaft oder zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung nötig ist (Art. 9 des zit. Gesetzes). Das letztgenannte Verfahren dürfte namentlich in Notzeiten zur Anwendung gelangen.

Für die normalerweise durchgeführten Unternehmen gelten folgende Grundsätze:

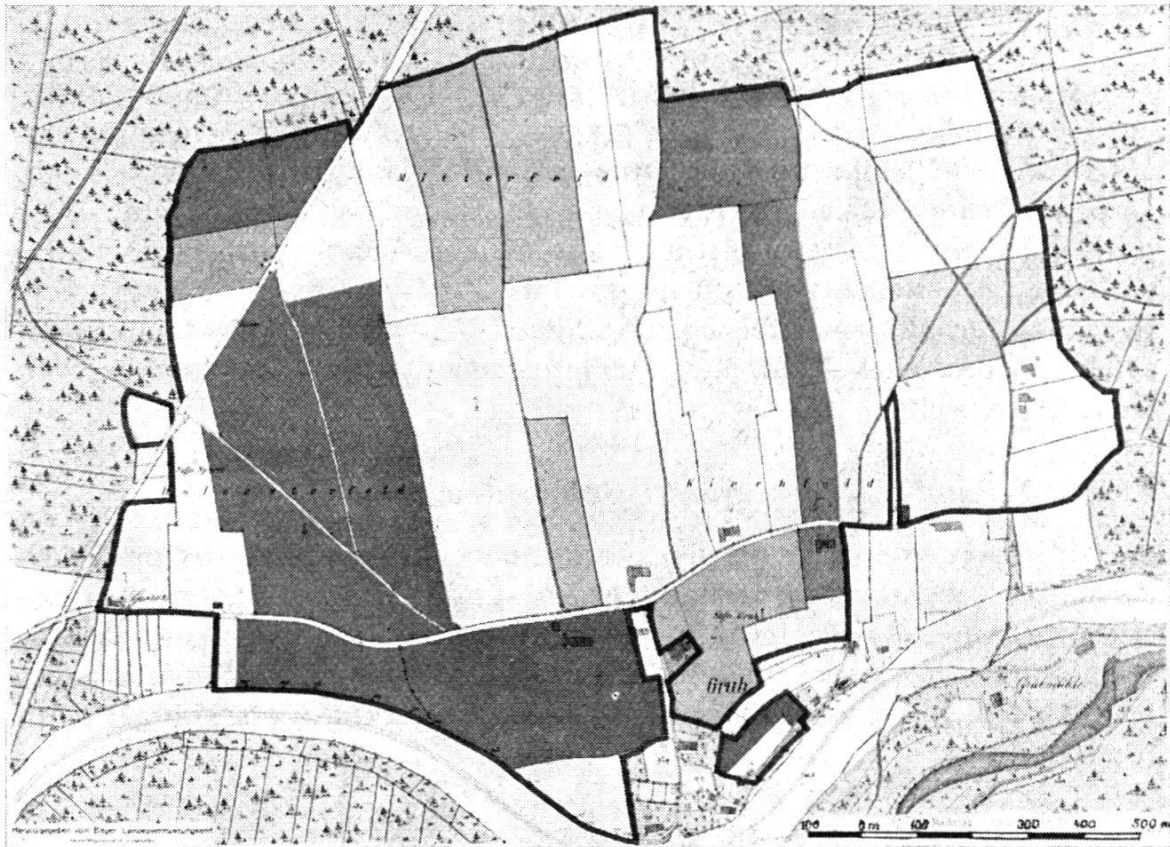


Abb. 2. Zusammenlegung Grub. *Neuer Zustand.*
 Arrondierung ohne neues Wegnetz und Gräben, ausgeführt in 7 Monaten

a) Durchführung und Organisation.

Notwendig ist die Zustimmung von mindestens einem Drittel der Beteiligten, welche mehr als die Hälfte der Bereinigungsfläche zu Eigentum haben. Die Abwesenden gelten als zustimmend. Das Zustandekommen einer Bereinigung wird erleichtert ($\frac{1}{4}$ der Zustimmenden), wenn es geboten erscheint, ein Unternehmen auf Nachbargemeinden auszuweiten.

Die Beteiligten bilden eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes (Art. 26 Flurber.-Ges.). Die Genossenschaft gibt sich Statuten und wird mit Genehmigung derselben durch die zuständige Behörde rechtsfähig (Art. 27 ff. leg. cit.). Die Genossenschaft wählt einen Vorstand aus praktizierenden Landwirten. Der Präsident, ein technischer Beamter, wird von der Oberbehörde bestimmt. Nach Durchführung der technischen Arbeiten scheidet der Beamte aus.

b) Das Verfahren

Das Verfahren ist dem unsern ähnlich. Besondere Bemerkungen erübrigen sich.

c) Der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen

ist Sache der Genossenschaft. Oft tritt die Gemeinde an ihre Stelle.

d) Der Perimeter

Er wird so gezogen, wie dies für eine zweckmäßige Bereinigung nötig erscheint. Für die Erweiterung gilt die oben erwähnte Erleichterung. Nachträgliche Einbezüge im Sinne unserer Vorschriften sind möglich. Gewisse Grundstücke, wie z. B. Gebäude, Bauplätze, Steinbrüche, Waldungen, Weinberge, Grundstücke, die an ein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude anschließen usw., dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers in ein Unternehmen einbezogen werden. Wenn nötig, können indessen solche Grundstücke auf dem Expropriationswege erworben werden (Art. 8f. leg. cit.).

e) Die Teilung zusammengelegter Grundstücke

darf nur vorgenommen werden, wenn auch nach der Teilung die erforderlichen Zufahrtswege vorhanden sind und die Grundstücke eine bestimmte minimale Breite aufweisen (Art. 91 leg. cit.). Subventionsrückstattungen bei Zweckentfremdungen sind – übrigens auch in Württemberg – nicht vorgesehen. Dies wird in beiden Ländern als Mangel empfunden.

C. Die Beschwerdeverfahren

Sowohl in Württemberg als auch in Bayern ist der Instanzenzug länger als bei uns. Die Verhältnisse können indessen gerade in diesem Punkt mit den unsrigen nicht verglichen werden. Der Aufbau der Länder ist sehr verschieden. Die Distanzen sind dort größer, die politischen Gegebenheiten völlig anders.

III. Schlußfolgerungen

Gut organisierte Studienreisen vermitteln einen guten Einblick in die Verhältnisse der besuchten Gebiete. Sie sind von großem Nutzen, wenn man sich überlegt, was dort besser ist als hier und was ohne Nachteile auch bei uns angewandt werden könnte. Dabei betonen wir, daß nichts schädlicher wäre als ein *gedankenloses Kopieren* von Vorschriften. Jedes Land soll die seinen Eigenheiten entsprechenden Vorschriften haben. Daran sollte nie gerüttelt werden. Es drängen sich aber folgende Fragen auf:

1. Die Dauer des Verfahrens

Bei uns gehen viele Güterregulierungen zu lange. Daß dies eine Regulierung erschwert, verteuert, die Stimmung unter den Beteiligten verschlechtert und deshalb von großem Nachteil ist, weiß jeder, der beruflich mit Güterregulierungen zu tun hat. Süddeutschland ist insofern im Vorteil, als es über eine Bodenschätzung und zum Teil eine zuverlässige

Vermessung verfügt. Auch wir sollten unbedingt darnach trachten, unsere Unternehmen rascher zum Abschluß zu bringen. Dies geschieht m. E. am zweckmäßigsten dadurch, daß die Güterregulierungen in den *Zwischenkriegszeiten* gefördert werden. Es ist bis zu einem gewissen Grade sinnlos, das Meliorationswesen nur dann mit hohen Subventionen zu fördern, wenn Geometer, Boniteure u. a. m. durch Einberufungen zum Grenzdienst ohnehin schwer abkömmlich sind. Eine bessere Staffelung der Unternehmen wäre wünschenswert. Die Erfahrungen in Süddeutschland haben eindeutig gezeigt, daß sich eine rasche Durchführung der Unternehmen in jeder Beziehung vorteilhaft auswirkt.

2. Die Kosten der Unternehmen

Diese sind in der Schweiz unverhältnismäßig höher als im bereisten Gebiet. Wir haben festgestellt, daß dies *u. a.* darauf zurückzuführen ist, daß in Süddeutschland die Grundeigentümer in Hand- und Spanndiensten vieles selbst ausführen. Dies sollte auch bei uns in vermehrtem Maße gefördert werden. Es ist dies bis zu einem gewissen Grade aber nur dann möglich, wenn die Unternehmen nicht in der Kriegszeit forciert werden.

3. Der Perimeter

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bei uns „kritische“ Grundstücke, wie namentlich Bauplätze, Kiesgruben usw., oft Anlaß zu heftigen und begründeten Streitigkeiten geben. Es wäre m. E. wünschenswert, wenn man in dieser Hinsicht gesetzliche Vorschriften aufstellen würde, soweit dies noch nicht geschehen ist.

4. Der Landerwerb für öffentliche Anlagen

Bei uns ist der Bau großer Durchgangsstraßen, von Elektrizitätswerken u. a. m. geplant. Diese Anlagen werden ohne Zweifel Land in riesigem Ausmaß verschlingen und zahlreiche Bauernhöfe in ihrer Existenzgrundlage bedrohen oder in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Es liefe den Bestrebungen auf Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft zuwider, wenn man beim Landerwerb an diesen Tatsachen achtlos vorbeiginge. Es wäre volkswirtschaftlich ein Unsinn, für die Schaffung von neuen Werken Bestehendes zu zerstören, wenn es auch anders geht. Man sollte sich deshalb überlegen, ob der Landerwerb für derartige Anlagen nicht auch im Güterregulierungsverfahren *durchgesetzt* werden könnte. Die Rechtsgrundlagen wären mit denjenigen für die Schaffung dieser Werke selbst zu begründen. Zwei Ziele würden dadurch erreicht: die Schonung der landwirtschaftlichen Heimwesen und eine wichtige Vorarbeit für die Grundbuchvermessung.